OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154510/11/WP – 154511/2

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der A__, vertreten durch B__ Rechtsanwälte OG in C__, und 2. des D__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E__ in F__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Garsten vom 27. Mai 2025, GZ: B-2024-1337-00113, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der mitbeteiligten Bauwerberin G__ auf den Grundstücken Nr aaa, bbb und ccc der KG H__ („Container und Lagerplatz H__ in I__“) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 17. Jänner 2025 beantragte die G__ (Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Container und Lagerplatz H__ in I__“ auf den Grundstücken Nr ccc, bbb und aaa der KG H__, dargestellt im Bauplan des Eur. Ing. J__ in K__ bzw in den vorgelegten Teilprojekten (Schalltechnik, Wasserbau/recht) und beschrieben in der Baubeschreibung vom 17. Jänner 2025 [Ansuchen, Bauplan, Projekte, Baubeschreibung].

1.2. Mit Erledigung vom 20. Jänner 2025 beraumte der Bürgermeister der Marktgemeinde Garsten (belangte Behörde, bB) eine mündliche Bauverhandlung für den 4. Februar 2025 um 9:00 Uhr an. Diese wurde der Erst-Bf elektronisch nachweislich am 21. Jänner 2025 zugestellt [Kundmachung, elektronischer Zustellnachweis].

1.3. Am 4. Februar 2025 führten die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (Gewerberecht) und die bB (Baurecht) eine mündliche Verhandlung durch, an der ua die Bauwerberin sowie die Bf teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung erstatteten der bau- und gewerbetechnische sowie der wasserbautechnische Amtssachverständige Befund und Gutachten.

1.4. Mit Bescheid vom 27. Mai 2025 erteilte die bB der Bauwerberin die Baubewilligung für das Bauvorhaben „G__; Container- und Lagerplatz auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc aus der EZ ddd/00249 in der KG H__ (ddd) entsprechend dem […] Bauplan der br L__, M__ sowie von N__, K__, vom 17.01.2025“, unter näher bezeichneten Auflagen und Bedingungen.

1.5. Gegen diesen Bescheid wenden sich die Beschwerden der Bf. Die Erst-Bf bringt zunächst vor, nicht zur mündlichen Bauverhandlung geladen worden zu sein. In der Sache wird das Nichtvorliegen einer Oberflächenentwässerung vorgebracht, insbesondere sei die Ableitung der Oberflächenwässer in die Gerinneverrohrung der Erst-Bf unzulässig. Auch der Zweit-Bf wendet sich gegen die Baubewilligung aus dem Blickwinkel der Beseitigung der Oberflächenwässer. Insbesondere fehle für eine zulässige Ableitung der Oberflächenwässer die Zustimmung maßgeblicher Eigentümer, sei der Entwässerungskanal der Erst-Bf zu gering dimensioniert und im Übrigen derzeit schadhaft. Zudem habe sich die bB nicht mit der Problematik der Oberflächenentwässerung auseinandergesetzt. Abschließend moniert der Zweit-Bf, die spruchmäßige Anordnung im Baubewilligungsbescheid, die in der Verhandlungsschrift angeführten Bedingungen und Auflagen würden als wesentlicher Bestandteil des Bescheides gelten, sei inhaltsleer und entspreche nicht den gesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen. Der Baubewilligungsbescheid

würde daher „keinen Schutz der beteiligten Parteien vor den bereits vorliegenden und weiterhin eintretenden Immissionen hinsichtlich der über ihre Grundstücke ableitenden Abwässer und Niederschlagswässer gewährt“ und liege daher „aus diesem Grunde eine inhaltliche Rechtswidrigkeit“ vor.

2.1. Mit Schreiben vom 1. Juli 2025 legte die bB die Beschwerden samt verwaltungsbehördlichem Akt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Das Verwaltungsgericht verband das gewerbebehördliche Beschwerdeverfahren (hg GZ: LVwG-852120ff) und das baubehördliche Beschwerdeverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und führte diese am 12. November 2025 durch. Im Rahmen der Verhandlung wurde das Projekt, insbesondere hinsichtlich der Verbringung der Schmutz- und Oberflächenwässer erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bauwerberin beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Container und Lagerplatz H__ in I__“ auf den Grundstücken Nr ccc, bbb und aaa der KG H__, dargestellt im Bauplan des Eur. Ing. J__ in K__ vom 17. Jänner 2025 mit dem Titel „Errichtung und Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage zur Zwischenlagerung von Baumaterialien / Bau(Hilfs-)stoffen, Container und Betriebsmitteln“, den Teilprojekten „Schalltechnik“ und „Wasserrecht“ und beschrieben in der Baubeschreibung vom 17. Jänner 2025. Geplant ist die Errichtung einer Containeranlage bestehend aus zwei Einzelcontainern mit einer Gesamtgrundrissfläche von 6,05 x 4,87m und einer Gesamthöhe von 2,80m samt einem mobilen WC mit einer Fläche von 1,20 x 1,40m, wobei die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers (Toilette, Waschbecken) durch Abholung und anschließender Beseitigung erfolgt [Verhandlungsschrift Verwaltungsgericht, Seite 3]. Weiters soll die bereits bestehende befestigte Freifläche im Ausmaß von rund 150m2 als Lagerfläche für Baustellencontainer verwendet werden. Die bislang betrieblich genutzten (befestigten) Freiflächen von insgesamt rund 5000m2 sollen mittels einer gebundenen Tragschicht (Asphalt) zum Zweck der Lagerung von Baumaterialien und Betriebsmitteln befestigt werden [Ansuchen, Baubeschreibung, Bauplan, Befund des bautechnischen Amtssachverständigen, Verhandlungsschrift Bauverhandlung]. Die Ableitung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer erfolgt zunächst durch Sammlung und Vorreinigung in einer Sickermulde („Vorreinigungs- und Retentionsbecken“) und anschließend durch gedrosselte Einleitung in die bestehende Entwässerungsanlage, wobei die Übergabe an die bestehende Entwässerungsanlage (Gerinne Erst-Bf; unbefristet bewilligte Anlage, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. Oktober

1974, GZ: Wa-138-1974, gemäß §§ 9, 11-15, 30-33, 101 Abs 3, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959) im südöstlichen Bereich der Baugrundstücke, Schacht S1, erfolgt [Baubeschreibung, wasserrechtliches Projekt, Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, Ausführungen des wasserbautechnischen Projektanten der Bauwerberin im Rahmen der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht].

Die Erst-Bf ist Eigentümerin des südlich unmittelbar an die Baugrundstücke angrenzenden Grundstückes Nr fff der KG H__; der Zweit-Bf ist Eigentümer mehrerer, in der Liegenschaft EZ eee der KG H__ vorgetragener Grundstücke, die sich in weniger als 50 Meter Abstand von den Baugrundstücken befinden [offenes Grundbuch, Einschau DORIS].

Die Baugrundstücke weisen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Garsten die Widmungen „Bauland – Betriebsbaugebiet“ sowie „SP3 – Immissionsschutzmaßnahmen Luft“ auf [Einschau DORIS; Verhandlungsschrift Bauverhandlung].

Mit Erledigung vom 20. Jänner 2025 beraumte die bB eine mündliche Bauverhandlung für den 4. Februar 2025 um 9:00 Uhr an. Diese wurde der Erst-Bf elektronisch nachweislich am 21. Jänner 2025 und dem Zweit-Bf nachweislich am 25. Jänner 2025 zugestellt [Kundmachung, Zustellnachweise].

Am 4. Februar 2025 führten die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (Gewerberecht) und die bB (Baurecht) eine mündliche Verhandlung durch, an der ua die Bauwerberin sowie die Bf teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung erstatteten der bau- und gewerbetechnische sowie der wasserbautechnische Amtssachverständige Befund und Gutachten.

Mit Bescheid vom 5. Mai 2025, GZ: BHSEBA-2022-515327/63-TA, bzw vom 20. Mai 2025, GZ: BHSEBA-2022-515327/66-AM erteilte die Bezirkshauptmannschaft O__ der Bauwerberin in Spruchabschnitt I. gemäß §§ 74 Abs 1 und 2, 75, 77, 333 und 359 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unter Auflagen die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Baumaterialien und Bau-(Hilfs-)Stoffe sowie die Aufstellung von Containern auf den Grundstücken Nr. bbb, aaa und ccc, KG H__. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden (ua) der Bf wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Jänner 2026, GZ: LVwG-852120/17/Wg - 852124/2, als unbegründet abgewiesen, wobei es zum Themenkomplex „Ableitung der Oberflächenwässer“ entsprechende Feststellungen traf und rechtlich wie folgt ausführte:

> Der maßgebliche wasserrechtliche Konsens der 1. Bf ergibt sich aus den im Zeitpunkt des Kollaudierungsbescheides vom 13.2.1975 bestehenden Verhältnissen. Oberflächenwässer (Straßenwässer und Bahngrabenwässer), die bereits damals ca. 1 km vor dem Bahnhof H__(bzw. dem dort

befindlichen Durchlass) anfielen, dürfen gemäß der nach wie vor gültigen wasserrechtlichen Bewilligung abgeleitet werden. Maßnahmen, die als Abweichungen vom bewilligten Projekt anzusehen sind und bei denen versäumt wurde, ihre Beseitigung im Kollaudierungsbescheid zu veranlassen, gelten als nachträglich bewilligt (VwGH Ra 2019/07/0081). Da keine Einzugsgebietsgrenzen verändert werden, ist eine bewilligungspflichtige Änderung durch das Einreichprojekt der mP nicht erkennbar. Entgegen dem Vorbringen der 1. Bf ist keine zusätzliche Einleitung, sondern eine Ableitung innerhalb des bestehenden Konsenses geplant. Die Entwässerungsanlagen der 1. Bf werden durch die projektierte Einleitung der auf den Liegenschaften der mP anfallenden, zukünftig vorgereinigten und retentierten Oberflächenwässer sogar entlastet. Eine qualitative oder quantitative Verschlechterung ist nicht zu befürchten. Die vorgetragenen Bedenken gegen die Lagerung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen sind nicht nachvollziehbar, umfasst doch bereits der kollaudierte Bestand Straßen- und Bahngrabenwässer.

Die belangte Behörde hat zu Recht keine Bestimmungen des WRG 1959 mit angewendet. Sieht das Einreichprojekt, wie im hier zu beurteilenden Fall, keine gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligungspflichtigen Maßnahmen im Sinne des § 356b Abs 1 Z 1 bis 7 GewO 1994 vor, steht den Nachbarn ein isoliertes Recht auf Prüfung der nachteiligen Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer gemäß § 74 Abs 2 Z 5 GewO 1994, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung, nicht zu (vgl. VwGH 2006/04/0105; Ra 2020/04/0040; Ro 2019/07/0012; Ra 2023/04/0111; 2010/04/0143; Ro 2015/04/0009).

Eine Gefährdung des Eigentums oder Belästigung der Bf (§ 74 Abs 2 Z 1 und 2 GewO 1994 und § 75 Abs 1 GewO 1994) ist nicht zu befürchten, vielmehr ist eine Verbesserung der Oberflächenwasserverhältnisse zu erwarten. Der Umstand, dass die mP [Bauwerberin] die von der 1. Bf vorgeschlagene Vereinbarung nicht unterzeichnete, steht der Betriebsanlagengenehmigung nicht entgegen. Allgemein gilt, dass die Zustimmung eines Grundeigentümers oder anderer Berechtigter im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren kein Genehmigungserfordernis ist (vgl. VwGH 96/04/0149). Aus der Sicht des Betriebsanlagenrechts wurden die Bf zu Recht auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den (elektronisch) vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere in die darin

enthaltenen Projektunterlagen, die Gutachten der Amtssachverständigen, die Schriftsätze der Bf und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn 1. bei Wohngebäuden […] 2. bei allen anderen Bauvorhaben: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN; 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung

etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

3.1. Die Grundstücke der Bf befinden sich weniger als 50m von den Baugrundstücken entfernt, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind. Die Bf haben auch Einwendungen erhoben, weshalb sie ihre Stellung als Parteien auch prolongiert haben.

3.2. Soweit die Erst-Bf moniert, nicht zur Bauverhandlung geladen worden zu sein, ist ihr der von der bB vorgelegte bzw im verwaltungsbehördlichen Akt einliegende Zustellnachweis betreffend die Kundmachung der Bauverhandlung entgegenzuhalten. Ein ordnungsgemäß befüllter Rückschein liefert Beweis über die ordnungsgemäße Zustellung der behördlichen Sendung. Der Einwand der Erst-Bf verfängt daher nicht. Im Übrigen hätte die – bei der Bauverhandlung anwesende – Erst-Bf diesen Einwand in der Bauverhandlung erheben müssen und zudem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ergänzendes (Einwendungs-)vorbringen erstatten können. Auf dieses Vorbringen brauchte vor diesem Hintergrund nicht weiter eingegangen werden.

3.3.1. Im Zentrum des Beschwerdeverfahrens steht die von den Bf umfassend monierte Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer.
Im Geltungsbereich des Oö. BauTG kam dem Nachbarn nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern von einem Grundstück nur insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen im Sinne von schädlichen Einflüssen auf ihr Grundstück einhergingen; dienten die baulichen Anlagen aber gerade nicht der Ableitung solcher Wässer (zB bei Sickerschächten), kam dem Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht zu.
Der mit In-Kraft-Treten des Oö. BauTG 2013 geschaffenen Rechtslage (insbesondere § 13 Abs 1 und 2 leg cit iVm der OIB-Richtlinie 3) misst der Verwaltungsgerichtshof (grundlegend: VwGH 18.6.2024, Ra 2021/05/0114) unter Rückgriff auf seine bisherige und vergleichbare Rsp, auf die allgemeine Bestimmung des §§ 3 Abs 3 iVm 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen = Immissionen) und den Erwägungen zur genannten OIB Richtlinie 3 („Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken seien unter anderem dann erforderlich, wenn die beim Bauwerk anfallenden Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können“) § 13 Abs 2 Oö. BauTG 2013 („belästigungsfrei“) eine über den Schutz des öffentlichen Interesses hinausgehende Bedeutung bei und gewährt diese Bestimmung infolgedessen dem Nachbarn Immissionsschutz (Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, Vermeidung von Belästigung durch Abfließen solcher Wässer auf das Nachbargrundstück) im Hinblick auf die (einwandfreie) Ableitung von

Abwässern und Niederschlagswässern und die damit in Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen.

3.3.2. Gemäß § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, nur dann zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Unstrittig liegt ein bewilligungspflichtiges (und auch bewilligtes) gewerberechtliches Betriebsanlagen-(bau)vorhaben vor und machen die Bf fallbezogen ausschließlich den Schutz gegen Immissionen durch Abfließen von Dach- und Oberflächenwässern geltend; die Frage der Widmungskonformität wurde weder im baubehördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgetragen. Im Übrigen kann nicht zweifelhaft sein, dass der geplante Baubetrieb im Lichte der Z 15 der Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 betriebstypologisch der zugrundeliegenden Widmung Betriebsbaugebiet entspricht.

Das Verwaltungsgericht hat sich zudem in seiner gewerberechtlichen Entscheidung (Beschwerden gegen die betriebsanlagenrechtliche Bewilligung des verfahrensgegenständlichen Projektes) ausführlich mit der Thematik der Beseitigung der Dach- und Oberflächenwässer auseinandergesetzt und ist unter Würdigung des diesbezüglichen Teilprojektes (Wasser) und des im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens dazu erstatteten wasserbautechnischen Amtssachverständigengutachtens zum Ergebnis gelangt, dass die Ableitung einwandfrei erfolgt.

3.3.3. Selbst wenn man davon ausginge, den Nachbarn käme ein Mitspracherecht im Hinblick auf die Anlagen zur Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer zu, so betrifft dies ausschließlich jene baulichen Anlagen, die auf dem Baugrundstück zur Ausführung gelangen. Jene Anlagen, in die die Wässer abgeleitet werden (typischerweise: öffentlicher Kanal; hier: Gerinne der Erst-Bf), sind nicht mehr Teil des Baubewilligungsverfahrens und nicht Gegenstand des Verfahrens; solche Anlagen unterliegen anderen rechtlichen Kautelen, mögen diese im öffentlichen Recht (Wasserrecht) und/oder im Zivilrecht beheimatet sein (vgl VwGH 24.3.1998, 96/05/0153, 27.8.1996, 96/05/0104). Insofern die Bf daher vorbringen, die Einleitung in das Gerinne der Erst-Bf sei rechtlich unzulässig (fehlender Konsens, fehlende Zustimmung von Grundeigentümern etc) oder faktisch nicht geeignet (keine ausreichende Kapazität, Schadhaftigkeit), so bewegt sich ihr Vorbringen außerhalb des Verfahrensgegenstandes. Projektinhalt ist die Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer über das Gerinne der Erst-Bf; ist eine solche Ableitung (rechtlich oder tatsächlich) nicht möglich, kann die Bauwerberin von dem ihr erteilten Konsens keinen Gebrauch machen. Dass aber die baulichen Anlagen zur Ableitung auf dem Baugrundstück (Sicker- und P__, Leitungen) nicht geeignet wären, wird von den Bf nicht substanziell bestritten. Zudem erweisen sich das

vorgelegte Teilprojekt „Wasserrecht“ sowie das zu diesem Themenkomplex erstattete wasserbautechnische Amtssachverständigengutachten als schlüssig und nachvollziehbar.

3.3.4. Auf das Vorbringen der Bf zum Themenkomplex „Auflagen“ brauchte vor diesem Hintergrund nicht weiter eingegangen werden. Besteht schon kein subjektives Recht (im Baubewilligungsverfahren) betreffend die Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer, kommt dem Nachbarn auch kein Mitspracherecht im Hinblick auf die gesetzeskonforme Ausgestaltung diesbezüglicher Auflagen zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes (§ 31 Abs 6 Oö. BauO 1994) und der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen stRsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil